

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**(Dritte Kammer)****vom 13. Oktober 2005****in der Rechtssache C-4/05 SA: Alt Ylmy — Ömümcilik Paydarlar Jemgyyeti gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾****(Antrag auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften)**

(2006/C 10/14)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-4/05 SA wegen Antrags auf Ermächtigung zur Pfändung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 9. März 2005, Alt Ylmy — Ömümcilik Paydarlar Jemgyyeti mit Sitz in Ashgabat (Turkmenistan), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Nathan, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J-F. Pasquier und E. Manhaeve), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter J. Malenovský (Berichterstatter), A. La Pergola, J.-P. Puissechet und A. Ó Caoimh — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: R. Grass — am 13. Oktober 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 30.04.2005.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**(Fünfte Kammer)****vom 6. Oktober 2005****in der Rechtssache C-256/05 (Vorabentscheidungsersuchen der Telekom-Control-Kommission [Österreich]): Telekom Austria AG, früher Post & Telekom Austria AG ⁽¹⁾****(Vorabentscheidungsfragen — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Anrufung des Gerichtshofes — Elektronische Kommunikation — Netze und Dienste — Gemeinsamer Rechtsrahmen — Markt für Transitdienste)**

(2006/C 10/15)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-256/05 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht von der Tele-

kom-Control-Kommission (Österreich) mit Entscheidung vom 13. Juni 2005, beim Gerichtshof eingegangen am 17. Juni 2005, in dem Verfahren Telekom Austria AG, früher Post & Telekom Austria AG, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter P. Kūris (Berichterstatter) und G. Arestis — Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: R. Grass — am 6. Oktober 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist für die Beantwortung der von der Telekom-Control-Kommission mit Entscheidung vom 13. Juni 2005 vorgelegten Frage offensichtlich unzuständig.

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 20.8.2005.

Rechtsmittel der Polyelectrolyte Producers Group gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 22. Juli 2005 in der Rechtssache T-376/04, Polyelectrolyte Producers Group gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 5. Oktober 2005

(Rechtssache C-368/05 P)

(2006/C 10/16)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Polyelectrolyte Producers Group hat am 5. Oktober 2005 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 22. Juli 2005 in der Rechtssache T-376/04, Polyelectrolyte Producers Group gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind die Rechtsanwälte Koen Van Maldegem und Claudio Mereu.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- den Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 22. Juli 2005 in der Rechtssache T-376/04 aufzuheben;
- die von der Rechtsmittelführerin in der Rechtssache T-376/04 gestellten Anträge für zulässig zu erklären;
- in der Sache zu entscheiden oder hilfsweise die Rechtssache an das Gericht erster Instanz zur Entscheidung in der Sache zurückzuverweisen;
- dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die gesamten Kosten beider Verfahren aufzuerlegen.